

Auf dem Hirschwinkler Revier ist vor Kurzem der Fall vorgekommen, das ein Arbeiter, welcher sich einer Übertretung des § 43 der Allgemeinen Berg-Polizei-Verordnung des königlichen Oberbergamtes zu Halle vom 10. Dezember 1884, wonach es den Förderleuten auf geeigneter Bahn verboten ist, sich auf Fördergefäße zu setzen oder zu stellen, schuldig gemacht hatte und dem Grubenbeamten, der ihn zurechtgewiesen, in höhnischem und verletzendem Tone gegenüber getreten war, von diesem Beamten darauf geohrfeigt worden ist.

Der betreffende Beamte ist für diese Ausschreitung mit einer entsprechenden Strafe belegt worden; der Arbeiter ist aus der Arbeit entlassen.

Die Direction hat nicht geringste Neigung, durch derartige bodenlose Ungeschicklichkeiten die Gewerkschaft in Ungelegenheit gerathen zu lassen, namentlich in einer Zeit, wo wir jetzt Alles vermieden werden muß, um Klagen der Arbeiter über inhumane Behandlung, hervorgerufen.

Ein Beamter, der trotz der entschiedenen und oft wiederholten Warnungen sich so wenig in der Gewalt hat, daß er ohne angegriffen zu werden, thätliche Zurechtweisungen der Arbeiter vornimmt, beweist aber dadurch, daß ihm die Fähigkeit abgeht, mit den Arbeiter richtig zu verkehren.

Es fehlt ihm eine wesentliche Eigenschaft für sein Amt.

Die Direction legt aber umso mehr Werth auf eine angemessene Behandlung der Arbeiter, als die Disziplin und Autorität sehr wohl auch ohne körperliche Mißhandlungen aufrecht zu erhalten sind

Sämmtliche Betriebsbeamten; auch die Fahrburschen, Hülfsfahrburschen und Hülfsaufseher werden aufs Ernstlichste verwarnet, sich solche Mißhandlungen zu Schulden kommen zu lassen; widrigenfalls werden derartige Ausschreitungen streng bestraft werden unter Umständen mit Dienst-Entlassung.

Eisleben, den 3. Mai 1890

Die Ober-Berg- und Hütten-direction

gez. Leuschner